

Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

An den Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper, MdL
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1456

Alle Abg

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-505
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter: Herr Dr. Krahn
Durchwahl: 897-239
E-Mail: krahn@gd.nrw.de
Datum: 6. Mai 2019

Gesch.-Z.: 31.110/1939/2019

Anhörung „Landesentwicklungsplan“ des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15.05.2019

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832

Ihr Schreiben vom 11.04.2019 – I.A.1/A 18

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in Ihrem Schreiben bitten Sie mich um Stellungnahme zur Vorlage der Landesregierung für die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan NRW.

Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“

Ich begrüße die wesentlichen Änderungen im Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“. Hierzu gehören insbesondere

- die Beschränkung der „Wirkung von Eignungsgebieten“ auf Rohstoffvorkommen mit besonderem planerischen Konfliktpotenzial“ (9.2-1 Ziel Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe),
- die Verlängerung des Versorgungszeitraumes bei Lockergesteinen auf 25 Jahre (9.2-2 Versorgungszeiträume),
- die Möglichkeit, Reservegebiete für die langfristige Rohstoffversorgung auszuweisen (9.2-4 Grundsatz Reservegebiete).

Ich rege an, den „9.2-4 Grundsatz Reservegebiete“ wie folgt zu ergänzen:

„Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen Reservegebiete für einen zusätzlichen Reservezeitraum von mindestens 25 Jahren in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden“.

Begründung: Die Wiedereinführung der Möglichkeit, Reservegebiete auszuweisen, hat eine langfristige Rohstoffversorgung zum Ziel. Durch die Vorgabe eines Reservezeitraums von mindestens 25 Jahren wird die langfristige Rohstoffversorgung in allen Planungsregionen und für alle Rohstoffgruppen landesweit einheitlich gewährleistet.

Ich rege an, unter „zu 9.2-4 Reservegebiete“ folgenden Passus zu ergänzen:

„Die zeichnerische Festlegung von Reservegebieten muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich die Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt“.

Begründung: Für eine zuverlässig langfristige Rohstoffversorgung sollten bei der Festsetzung von Reservegebieten die gleichen Maßstäbe angesetzt werden wie bei den Vorranggebieten (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze).

Kapitel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windnutzung“

Ich rege an, im Kapitel „Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windnutzung“ folgenden Absatz zu hinzuzufügen:

„Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten von Windenergieanlagen und anderen Nutzungen ist bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung ausdrücklich auch der öffentliche Belang der Erdbebenüberwachung sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Erdbebenalarmsystems NRW zu berücksichtigen.“

Begründung: Zwischen den Standorten von Windenergieanlagen und seismologischen Messstationen zur Gewährleistung des Erdbebenalarmsystems NRW (EAS NRW) besteht ein signifikanter Nutzungskonflikt. Vor dem Hintergrund, dass der westliche Teil von Mitteleuropa zu den Gebieten mit der höchsten Erdbebengefährdung in Mitteleuropa gehört, ist die Gewährleistung einer qualitativ hinreichenden Erdbebenüberwachung und des ungestörten Betriebs eines Alarmierungssystems im Sinne der Gefahrenabwehr unerlässlich.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Ulrich Pahlke)